

10
29. DEZEMBER 1862

Eröffnungs - Sitzung

Wir Johann II., von Gottes Gnaden Fürst und
Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein,
Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg
etz. etz. etz.

Unvollständigen Sinn mit Unserem Landesherrn von und
Haus von Hausen bei dem am 18. Dezember d. J. zu
eröffnenden Landtag im Sonnabend fünfzehnten
himftens als Unser landesherrlicher Commissär
zu ernennen, den Landtag in Unserem Namen zu er-
öffnen, den vorgeschriebenen Eid von ihm abzunehmen,
am nach § 103 des Verfassungsgesetzes vom 26. April
des 1862 abzurufen und überfaßt Alles dazugehörig
zu thun, was ihm als Unserem landesherrlichen Com-
missär verfassungsmäßig obliegt.

Wien den 5. Dezember 1862.



Officertenstein

Ich erlaube mir mit zu, dass ich
nach der Erwählung in meinem Fürsten-
thume am 29^{ten} December 1862
auf eröffnet wurde.

Aufgelöst die Grab von 17. December 1862

Johann

Karl
Karl

Eröffnungsprotokoll des Landtags am 29. Jy 1862

ent.

Varšy, 28. 5. 1862.

Heute Morgen; Sonntag 11 Uhr, auf einem feinen
Gottesacker, wird der 1. Sonntag der Jahresversammlung
feierlich eröffnet werden. Nach Bechluss der Sitzung
werden wir uns in die Abendstunden zu einem feinen
im Lössen (Schlosspark) aufgeben. Begehung der
Güter.

Indem ich den Herrn sehr herzlich zu einem an zu be-
wundern zu zu Teilnehmen an der herzlich-
keit, muss ich am liebsten mich laden, zuif

N. H.

Jean
Joseph Lau Fuz
Fuchsmühl. Pfaffen
Eberhard. Urbauer
Caylt. Jans. Rheinberger
Kornalte Bachor
Oskar Linger
Karl Lindehaus Rheinberg
Dr. Schlegel
Wasserfall
H.K. Comiffar Kork.
Landrovira Hulsgr.

Lagebestimmung bei dem neuen Landtage den 29. Aug.
1862

1. Gehen dem Anden

2. Anweisung der pünktlichen Anwesenheit

3. Anweisung der pünktlichen Anwesenheit

4. Anweisung auf die Einhaltung der Anwesenheit

5. Anweisung, daß die Anwesenheit der Anwesenheit
so wie sie verlangt so lange beibehalten werden
soll, bis eine Anweisung erfolgt ist in Mith.
sachlich nicht

6. Anweisung, ein Komitee mit 5 Mitgliedern zu
wählen, welche einen Entwurf zu dem Entwurf
an den Entwurf zu besorgen hat, und welche
zugleich die Anweisung über die Anweisung
den Anwesenheit der Anwesenheit zu erklären,
und die allseitig für die Anweisung besorgen
Anweisung an die Anweisung zu besorgen hat.

Regierungsvorlagen
für den nächsten Landtag

1. Forderung einer Geschäftsordnung für den Landtag.
2. Forderung einer Zusatzerklärungsgesetzgebung
3. Kassenbudget für das Jahr 1863
4. Forderung der Eröffnung eines Finanzministeriums und mit dessen Errichtung beauftragten Vollstreckungsorgans
5. Feststellung der Art der Einkünfte des Landes und Aufstellung der Steuern bei der Einkünfte- und Forderungsbewertung in Obervorstand
6. Einkommensteuergesetz für das Jahr 1863

Eröffnungs Sitzung des Landtags am 29. Jy. 1862

Präsident der prov.
Provinzial-Verwaltung
für Landtag und Landtag.

Aufgegangen Linienführung zwischen
sämtliche Abgeordnete des Landtags
im Sitzungssaal, nachdem sie sich
um 10 Uhr zur Teilnahme an einem
feierlichen Gottesdienste in der hiesigen
Kathedrale versammelt hatten.

Als Provinzial-Verwaltung
Dr. Durchlaucht König für Landtag
wurde in der Eröffnung
nachdem, welche in dem Präsidenten
spricht überreichte, in der Nacht des
Landtag für eröffnet. Hier auf
nahm er in der Verfassung
§ 103 vorgeschriebenen Eid vom
Präsidenten in sämtlichen Mitgliedern
ab.

Der Präsident, Dr. Schäfer, sprach
in einer kurzen Rede der Verfassung
seinen Dank aus für das bei der
Maß bewirkten Herabsetzen d.
Besatz seiner Darstellung mit einem
3 maligen Auf auf sein Dury
läuft den Landtag.

Der Präsident, Comissar, hat

folgende Bundesrathliche Propositionen
auf den Tisch des Hauses:

1. Den Entwurf einer Geschäftsordnung für
den Landtag
2. Das Budget des Jahres 1863
3. Gesetz über das Wahlrecht
4. Militärverwaltung pro 1863
5. Entwurf der Zollvereinbarung mit Österreich
6. Bewilligung der Obedienztitel zu festmässigen
den Oberländern
Auf der Tagesordnung standen noch
1. Antrag auf Erlassung einer Ordinance
an die Durchlaucht
2. Antrag auf Erlassung einer Commission
zur Beobachtung der Verträge
3. Antrag auf Annahme der provisorischen
Geschäftsordnung insoweit bis
dieselbe gesetzlich festgesetzt ist;
4. Antrag auf Erlassung einer Commission
zur Berichterstattung darüber.

Demnach wurden die Anträge angenommen, sowie der folgende Antrag
des Präsidenten, beide Theile
kritisch bezüglich der Ordinance und der
Geschäftsordnung nicht

einigen Commission zu ernennen.

In Rast dieses Committes
wurde nun vorgenommen, es sei,
einige der Wahlten zu ernennen
sich als Mitglieder dieses Ausschusses
zu setzen

1. Herr: Fischer

2. Herr

3. Herr

4. Herr

5. Herr

Einmütig erklärt der Ausschuss
die Sitzung für geschlossen

W. i. e. n. t. e. n. t.

Fischer
Fischer

Landtagssatz 1862

1862/63

#17.

Landtag des Fürstenthums Lippe
Stück

zu dem Akt.

Protocoll der Eröffnungssitzung

Sitzungsprotocoll des

Landt. Eröffnung am

29. Sept. 1862.

Verfasser: L. Fischer.

Zusatz zur Vorlesung des Landtagsbeschlusses.

Von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht Prinz
nir besondern. Mithras 1862
beauftragt, sich in die Sache, in der die Sache
des Landes auf Grund des neuen Verfassungsgesetzes
zu verfahren.

Das besondern. Gesetz sowohl für die Angelegen-
heit der Regierung als auch für jene des Landes
ist für die Sache der Verwaltung
und Wünsche des Landes bei der neuen Ordnung
des Verfassungsgesetzes so sehr mit der
landesrechtlichen Absicht übereinstimmend, dass es
Landesfürstlichen Raths, dass es möglich war, dem
Verfassungswesen die An-
bildung anzugehen zu lassen, in der die Ange-
legenheit und der Landesverwaltung mit so an-
fänglicher, sich gegenseitig ergänzender Arbeit
von Kräfte und Pflichten übereinstimmend, dass bei
einem gegenseitigen ^{Einfluss} zwischen der Arbeit der
Verfassung des Landes und der Verwaltung.

Die Regierung ist ferner zu einer eigenen
Ordnung in der Lage, ihre Arbeit, ihre Arbeit,
die sich auf die Verwaltung und über die Arbeit
in der Verwaltung gegenüber dem Landes-
Verwaltung zu lassen, der neuen Verwaltung
den neuen und neuen der Verwaltung
geboten, ihre vielfältigen Aufgaben der An-
forderung der Regierung und dem Nutzen
des Landes in der Verwaltung der Arbeit anzuwenden
zu.

Wird ihre Aufforderung Pflichten bewirkt, ist
die Regierung von der Verwaltung der Arbeit
zu, dass sie nicht verstanden, um in Ordnung

den von Altes her, das geistliche und muth, viele Kraft der Bevölkerung zu fördern beifügt zu haben. Sie hat gesehen, was in ihren Händen stand, um die wichtigsten Landes sachen der Gegenwart entweder einem allge mein befriedigenden Lösung entgegen zu wissen, oder doch das zu baldige Kaufmännische zu ermöglichen.

Und wie bisher, wird sie auch in der Zukunft bemüht sein, für die Interessen des Landes zuerst in Vertheilung mit unheimlichen Regie rungen und auch auf einen stückweise ein zu sehen, und auf die Zukunft des volkreichen schaftlichen Reichthums des Landes zu wirken. Auch die allmähliche Verbesserung der Gesetzgebung, durch eine möglichste Verabreicherung der Staatseinkünfte und durch Aufheben eines neuen Einkommenssteuern einzuwirken.

Wollen Sie daher, meine Herren Abgeordneten der fürstlichen Regierung eine möglichst laute Unterstützung zu Theil werden lassen und ich ihre schweren Pflichten auch mit einer gewissen Sorgfältigkeit zu erfüllen.

Indem ich somit im Namen Seiner Durch leucht des Landes für eröffnet erklären, habe ich die Herren Abgeordneten ein, die nicht, liche Angelegenheit zu leisten.

N. 8

mai. 29. XII. 62

N^o. 5

Eröffnung der
Jury Generalcommissur

am 29. Dezbr 1862

handsagakt ~~1862~~ 54/1862/63

29. Dec. 1862

[illegible]

Zu'näherst bitte ich die Yngewertigung mit
 ertheilen, das auch durch meine selbige
 Dankbarkeit für das Gutes, mit dem Sie mich
 an Person bei Herrn Lohner wohl bezeugen, er-
 fülligst entgegen zu nehmen, und mich mit
 Herrn Lohner in dem Gutes, das Sie
 Ihnen bester zu unterstützen.

Meinen Glauben! Nun vermagst du mich zu
 sehen, so wie ich in meinem Glauben befestigt
 bin, und ich bin bereit, dich zu lieben, und
 zu pflegen, und dich zu erheben auf die Höhe
 der Gerechtigkeit auf zu heben, hat aber in diesem
 Hinsicht, was da zu sehr ist, und nicht den
 Festung zu geben, in welcher das fest zu sein
 sein wird, den Gerechtigkeit zu sein zu sein
 walt und die Gerechtigkeit hat. Auch in diesem
 Hinsicht, da du dich in der Gerechtigkeit
 alle Gerechtigkeit zu sein an diesem Gerechtigkeit
 und Gerechtigkeit und Gerechtigkeit zu sein und
 bereit willig auf die Höhe der Gerechtigkeit
 und nicht.

Altes und starkes ein wenig Linsig mit Loh-
 pfel ^{wein} ~~wein~~ ein wenig ein wenig ein wenig, daß die
 ganze Fuchshaut, welche zu in den Kopf
 der Handlung einander legt, in einem der
 Staat zu halten gehalten hat, daß die
 Handlung ein wenig ein wenig ein wenig

Minna Gausman. Mein Wunsch ist es, daß die hochachtbare Männen, welche durch ihre Anwesenheit hier den Einfluß unserer Regiments bilden, sowohl nach und nach dem ganzen kaiserlichen Plan der Reorganisation als dem neuen kaiserlichen Gesetz über die Reorganisation folgen und zur Ausführung der kaiserlichen Anordnungen der Vorposten verwenden werden.

To halten wir unsern Glauben! an unser
Lüpfen, an das Recht des Lebens und Lüpfens
unserer Macht zu nützen auf den Grund der
gesetzlichen Freiheit, zum vollen Genuss der
des Gesetzigen durch unsere Kräfte, und
das Recht des Menschen zu sein, im Leben
und Leben durch die Macht und die Kraft
unserer Anwesenheit und seine der natürlichen
Güter als der Kraft, die mit ihm ist, mit
der Güte und der Güte und Güte
wunder der Vorsehung dieser neuen Welt
alle die Güter und großen Gütern, die wir
all nicht werden, um diese Güter zu sein,
die Güte haben.

So wie ich mit allmächtigem göttlichem
gnädigen und mitleidenden Zuflucht
Landes zu haben und mit dem Antonsen Dinst.
bist, meine Priesterzeit und Pöster selbst.
benedictus, auf die Justizkammer ~~und~~ Landes
spalyne, mit Rinken zu demselben nachstellen und
mit heiligen heiligen nicht aus Priester zu sein
besuchen können zu bilden.

meine Herren! Ich habe etwas auf dem
Garten, bei dem das Kind gebürt die Ge-
zue allen Linien Priesterzeit in brennender
man werden: dem Linienzeit der, die
Lagezeit und in der Zeit der Priester
die mit dem dem nach dem haben der he-
pöster besetzen, meine in brennender Zeit.
durch in einem demmaligen Lebenszeit zu geben.

So wie ich meine Priesterzeit
begehe! So leben sie! So leben die
mal sie!!! —

Deutschland.

Fürstenthum Liechtenstein. (Landtagsverhandlungen.) Der Schluß des ersten Landtags steht bevor. Bisher waren wir durch den Mangel einer eigenen inländischen Zeitung gehindert, über die Verhandlungen ausführlicheren Bericht zu geben. Die Landeszeitung gibt uns nun Gelegenheit, eine Pflicht zu erfüllen, welche uns das durch die Verfassung vom 26. Sept. v. J. eingeführte konstitutionelle System auferlegt.

Am 29. Dezember 1862 wurde der Landtag von dem landesfürstl. Kommissär, Herrn Landesverweser Hansen mit folgender Anrede eröffnet:

Hochgeehrte Versammlung der Landtagsabgeordneten!

Von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht durch eine besondere h. Vollmacht am 5. Dezember 1862 beauftragt, habe ich die Ehre, in höchst dessen Namen den Landtag auf Grund des neuen Verfassungsgesetzes zu eröffnen.

Das befriedigendste Gefühl sowohl für die Organe der Regierung als auch für jene des Landtages ist hierbei ohne Zweifel, daß die Erwartungen und Wünsche des Landes bei der neuen Ordnung der Verfassungsangelegenheiten so sehr mit den landesväterlichen Absichten unseres durchlauchtigsten Landesfürsten übereinstimmen, daß es Höchstdemselben möglich war, dem Verfassungswerke die Ausbildung angedeihen zu lassen, welche der Regierung und der Landesvertretung ein so entsprechendes, sich gegenseitig ergänzendes Gebiet von Rechten und Pflichten überweist, das bei einem gegenseitigen Zusammenwirken das Gedeihen der Wohlfahrt des Fürstenthumes verbürgt.

Die Regierung ist hiedurch zu ihrer eigenen Genugthuung in die Lage versetzt, ihre Wirksamkeit öffentlich darzulegen und über ihr Gebaren im Staatshaushalte gegenüber dem Landtage Nachweise zu liefern, den Herrn Abgeordneten wird aber anderseits die Gelegenheit geboten, ihre vielseitigen Erfahrungen zur Unterstützung der Regierung und zum Nutzen des Landes in erspriesslichster Weise anzuwenden.

Stets ihrer aufhabenden Pflichten bewußt, ist die Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sie Nichts versäumt, um in Allem den ernstlichen Willen, das geistige und materielle Wohl der Bevölkerung zu fördern, bethätigt zu haben. Sie hat gethan, was in ihren Kräften stand, um die wichtigsten Landesfragen der Gegenwart entweder einer allgemeinen befriedigenden Lösung zugeführt zu wissen, oder doch deren baldige Realisirung zu ermöglichen.

Und wie bisher, wird sie auch in der Zukunft bemüht sein, für die Interessen des Landes sowohl im Verkehr mit auswärtigen Regierungen als auch nach Innen thatkräftig einzustehen, und auf die Hebung des volkswirtschaftlichen Wohlstandes unseres kleinen Staates durch die allmähliche Verbesserung der Gesetzgebung, durch eine möglichste Herabminderung der Staatsauslagen und durch Aufsuchen neuer Einkommenquellen hinzuwirken.

Wollen Sie daher, meine Herren Abgeordneten der fürstlichen Regierung eine wohlwollende Unterstützung zu Theil werden lassen und ihr ihre schweren Pflichten durch ein vertrauensvolles Entgegenkommen erleichtern.

Indem ich hiemit im Namen Sr. Durchlaucht den Landtag für eröffnet erkläre, lade ich die Herren Abgeordneten ein, die eidliche Angelobung zu leisten.

Nichts war natürlicher, als daß die Versammlung vor allem eine Adresse an den durchlauchtigsten Regenten richtete, worin sie den tiefgefühltesten Dank für Verleihung der neuen Verfassung aussprach. Die Dankadresse lautet folgendermaßen:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr!
Treu dem fürstlichen Worte haben Eure Durchlaucht dem Lande eine neue Verfassung gegeben, welche ihm ausgedehnte konstitutionelle Rechte garantiert, und eine segensreiche Entwicklung seines geistigen und materiellen Wohles in Aussicht stellt.

Durch dieses Staatsgrundgesetz ist der Landesvertretung vor allem das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, das Recht der Steuerbewilligung, sowie auch das Recht der geeigneten Einflussnahme auf die Verwaltung des Landes eingeräumt, und die Verwirklichung eines allseitigen Wunsches, daß der Amtssitz der Regierungsbehörde innerhalb des Fürstenthums verlegt werde, gewährleistet.

Insbefondere auf letzteres Zugeständniß legt die Gesamtbevölkerung den höchsten Werth; sie findet in der Einrichtung, daß zwischen Euerer Durchlaucht und dieser verantwortlichen Landesregierung keine Mittelbehörde mehr besteht, ihre volle Beruhigung. Nur dadurch, daß diese Regierung in unmittelbarem lebendigen Verkehre einerseits mit dem Volke und anderseits mit Euerer Durchlaucht steht, ist sie in den Stand gesetzt, die Anliegen und Bedürfnisse des Landes, den wirklichen Verhältnissen entsprechend, selbst Euerer Durchlaucht vorstellen und den Vollzug der Gesetze wirksam überwachen zu können.

Für dieses großmüthige Geschenk sprechen wir, die treuergebensten Landtagsabgeordneten, vor Allem unsern und des ganzen Landes tiefgefühlten Dank aus.

Allein diese Verfassung legt uns anderseits auch wichtige Verpflichtungen auf. Im vollkommenen Bewußtsein dieser Pflichten und eingedenk unseres Eides, geloben wir unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit dem angestammten Fürstenhause, sowie auch gewissenhafte Förderung des Wohles von Fürst und Volk unter genauer Festhaltung an dem Staatsgrundgesetze, im Zusammenwirken mit Euerer Durchlaucht Regierung.

Gestatten Euerer Durchlaucht den treuergebensten Landtagsabgeordneten den sehnlichsten Wunsch der Bevölkerung ausdrücken und die Bitte aussprechen zu dürfen, Euerer Durchlaucht möchten bald und oft das nun beglückte Land mit Höchstherr persönlicher Gegenwart erfreuen.

In tiefster Ehrfurcht verharret Euerer Durchlaucht treuergebenste Landesversammlung.

Der nächste Gegenstand, welcher zur Berathung und Beschlußfassung vorlag, war der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landtag. In einer eintägigen Sitzung wurde der Gegenstand erledigt. Die Geschäftsordnung weicht von denen anderer konstitutioneller Staaten nur da ab, wo die eigenthümlichen Verhältnisse unseres kleinen Staates zur Geltung kommen mußten. Der geringe

Gebietsumfang des Landes gestattet, daß die Mitglieder des Landtags, nach jeder Versammlung in ihren Wohnort zurückkehren können. Infolge davon daß die Abgeordneten nicht an dem Orte des Landtags beisammen bleiben bis alle Geschäfte der Session erledigt sind, nehmen die Verhandlungen allerdings einen langsameren Verlauf; allein die Kosten des Landtags werden dadurch verringert und für die Abgeordneten erwächst daraus noch der besondere Vortheil, daß sie ihren Berufsgeschäften während der Dauer des Landtags nicht gänzlich entzogen werden. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich; und ausnahmsweise z. B. in Verhandlungen mit dem Ausland, können vertrauliche Sitzungen beschlossen werden. Die geringe Anzahl der 15 Landtagsmitglieder gestattet es nicht, daß zu gleicher Zeit in mehreren Kommissionen gearbeitet werde, um nicht die Arbeitskräfte zu zersplittern und leicht mögliche Collisionen herbeizuführen. Für die Theilnahme an den allgemeinen und Commissionsitzungen beziehen die Landtagsabgeordneten eine Taggebühr von 2 fl., der Präsident 4 fl. und die 2 Sekretäre je 3 fl. N. W.; für Abfassung der Protokolle und Berichte u. s. w. wird keine Gebühr bezogen. Die Bestimmung der Geschäftsordnung über die Redefreiheit im Landtag bildet den Hauptgegenstand der Debatte. Nach dem Beschluß des Landtags sind die Mitglieder desselben für ihre Reden nur der Versammlung verantwortlich, Privatehrenverletzungen ausgenommen, welche vor Gericht gezogen werden können, sofern sie nicht durch die Anwendung der Disciplinavorschriften der Versammlung bestraft werden. Die weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung haben kein öffentliches Interesse. Die Geschäftsordnung, welche der höchsten Sanktion unterbreitet ist, wurde für den ersten Landtag provisorisch angenommen und hat sich im Ganzen als praktisch bewiesen.

(Fortsetzung folgt.)